

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 10 (1912)  
**Heft:** 12

**Vereinsnachrichten:** Zentralverein

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung  
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern  
und 12 Inseratenbulletins

No. 12

Jahresabonnement Fr. 4.—  
Unentgeltlich für Mitglieder

## Zentralverein.

**Pro Memoria.** Den Mitgliedern des Schweiz. Geometervereins wird andurch das vorläufige, hocheufreuliche Resultat der Abstimmung bekannt gegeben, die in den Zweigsektionen in der Angelegenheit der Ausbildung der zukünftigen Geometer, speziell des Vorschlages vom Technikum Winterthur betreffend Erweiterung der Geometerschule von 6 auf 8 Semester, kürzlich stattgefunden hat.

Für Maturität und Hochschulstudium treten ein:

a) mit *Einstimmigkeit*:

1. Sektion Bern,
2. „ Freiburg,
3. „ Aargau-Basel-Solothurn,
4. „ Waldstätte,
5. „ Ostschweiz,

b) mit *allen* gegen *zwei* Stimmen:

6. Sektion Zürich-Schaffhausen.

Ausstehend ist das Resultat der Abstimmung nur von der Sektion Graubünden; die Herren Präsidenten des waadtländischen und genferischen Geometervereins haben es abgelehnt, den Vorschlag von Winterthur in ihren Sektionen zu diskutieren, da die Mitglieder *einmütig* für den Vorschlag der 17 er Experten-

kommission, bekanntlich ebenfalls auf der Maturität aufbauend, eingetreten seien.

*St. Gallen*, 12. Dezember 1912.

Präs. des S. G. V.: *M. Ehrensperger*.

## **Abänderung der Vermessungsinstruktion.**

Unterm 15. November 1912 hat der Bundesrat auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements den Beschluss gefasst, es seien die Art. 68, Absatz I, 89 und 101, Absätze 1 und 2 der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen abzuändern und es sei den abgeänderten Artikeln folgende Fassung zu geben:

*Art. 68, Absatz 1.* Auf den Uebersichtsplänen und auf den Waldplänen, die für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sollen, ist die Bodenkonfiguration darzustellen. Zu diesem Zwecke sind auf Grund einer genügenden Anzahl von Höhenbestimmungen Horizontalkurven von 10 m Vertikalabstand und, soweit nötig, Zwischenkurven auf dem Terrain selbst einzuzeichnen (vide Art. 101). Scharf ausgeprägte Böschungswchsel, wie Gräte, Terrassenborde, sind ebenfalls aufzunehmen.

*Art. 89.* Die Originalpläne sollen alles enthalten, was durch die Aufnahme technisch festgelegt worden ist.

Es kommen folgende Massstäbe zur Anwendung:

Instruktion I: Massstab 1 : 200, 1 : 250, 1 : 500;

Instruktion II: Massstab 1 : 250, 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500;

Instruktion III: Massstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 4000, 1 : 5000, 1 : 10,000.

Durch die Verträge ist festzustellen, welche dieser Massstäbe anzuwenden sind.

*Art. 101, Absätze 1 und 2.* Die zur Grundbuchvermessung gehörenden Uebersichtspläne, die je nach der Grösse des Gemeindegebietes im Massstabe 1 : 5000 bis 1 : 10,000 gezeichnet werden können, sind gemäss dem aufgestellten Normalplan auszuführen.

In diesen Plänen soll auch die Bodengestaltung durch Horizontalkurven in vertikalen Abständen von 10 Metern dargestellt werden (vide Art. 68).

Aus den Erwägungen, die zu vorstehend angegebenen Abänderungen führten, dürfte folgendes von allgemeiner Bedeutung sein:

Nach der alten Fassung des Art. 68 sollte auf den Uebersichtsplänen und auf allen Plänen, die im Massstabe 1 : 4000 oder kleiner erstellt wurden, ferner auf den Waldplänen, die für